



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0389 Status: öffentlich Datum: 16.02.2018
Termin	Beratungsfolge:	
28.02.2018	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Sachstand zur Einführung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)

Sachverhalt:

1) Sachstand der Eingliederungshilfe im Jahr 2017 ¹

Mit Stand 31.12.2017 erhielten 2.042 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

	2013	2014	2015	2016	2017
Personen ges.	1.892	1.925	1.942	1.986	2.042
Steigerungsrate		1,74%	0,88%	2,27%	2,82%

Von der Personen-/Empfängerzahl zu unterscheiden ist die Anzahl der Bewilligungen. Hierzu differenziert die Statistik der Eingliederungshilfe (noch) nach dem Ort der Leistungserbringung „in“ bzw. „außerhalb von Einrichtungen“ und den Kategorien stationär, teilstationär und ambulant.

	2013	2014	2015	2016	2017
stationär	515	525	540	557	557
teilstationär	1.446	1.460	1.482	1.474	1.460
teilst./stat.	1.961	1.985	2.022	2.031	2.017
ambulant	700	783	817	801	856
gesamt	2.661	2.768	2.839	2.832	2.873
Steigerungsrate		4,02%	2,57%	-0,25%	1,45%

¹ Ergänzender Hinweis: Seit Jahreswechsel 2016/2017 wird eine neue Auswertungssoftware eingesetzt, die eine verbesserte Datenauswertung ermöglicht. Die Datenreihen der Vorjahre wurden insofern angepasst.

Die Aufwendungen der Eingliederungshilfe stellen sich wie folgt dar:

	2013	2014	2015	2016	2017
Aufwand	36.338.799 €	39.378.755 €	40.626.089 €	42.580.984 €	46.215.813 €
Steigerungsrate		8,37%	3,17%	4,81%	8,54%

Im Rahmen des Quotalen Systems werden derzeit 78 % der Aufwendungen vom Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe erstattet; der Landkreisanteil an den Aufwendungen beträgt 22 %. Da über das Quotalen System neben der Eingliederungshilfe noch weitere Sozialleistungen erstattet werden (z.B. Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt) und eine Trennung der Erstattungssummen auf einzelne Produkte nicht erfolgt, werden hier nur die Aufwendungen dargestellt.

2) Bundesteilhabegesetz: Grundlegende Änderung der Eingliederungshilfe

Die Änderung der Eingliederungshilfe mit dem BTHG ist im Zeitraum 2017 bis 2023 in mehreren Reformstufen vorgesehen. Zum 01.01.2018 ist die 2. Reformstufe in Kraft getreten, mit der drei zentrale Änderungen eingeführt werden.

a) Gesamtplanverfahren: Die Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe ist nicht neu. Auch bei der bis zum 31.12.2017 geltenden Rechtslage war der Träger der Sozialhilfe dazu verpflichtet, so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe aufzustellen. Mit der durch das BTHG ausgelösten personenzentrierten Neuausrichtung der Eingliederungshilfe ist die Gesamtplanung nun aber anzupassen. Diese ist Grundlage einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung. Der Mensch mit Behinderung wird in das Verfahren aktiv einbezogen und sein Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt. Die Gesamtplanung erfolgt umfassend unter ganzheitlicher Perspektive. Die darin vorzunehmende Bedarfsermittlung und -feststellung erstreckt sich auf alle Lebenslagen des Menschen mit Behinderungen und erfolgt nach bundeseinheitlichen Maßstäben, die sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das Land Niedersachsen hat hierzu zu Jahresbeginn mit der **BedarfsErmittlungNiedersachsen (B.E.Ni)** einen Formularsatz erarbeitet, der seit dem 01.01.2018 verbindlich für Neufälle in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers anzuwenden ist. Den örtlichen Trägern der Sozialhilfe ist die Anwendung für ihren sachlichen Zuständigkeitsbereich anheimgestellt worden.

b) Teilhabeplanverfahren: Für die Beantragung von Reha-Leistungen bei den sieben unterschiedlichen Reha-Trägern (u.a. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit) ist seit Jahresbeginn 2018 ein einziger Reha-Antrag ausreichend, der ein umfassendes Prüf- und Entscheidungsverfahren bei allen betroffenen Reha-Trägern auslöst. Soweit der Träger der Sozialhilfe (ab 01.01.2020 Träger der Eingliederungshilfe) beteiligter Reha-Träger ist, ist neben dem für die Eingliederungshilfe erforderlichen Gesamtplanverfahren ein Teilhabeplanverfahren mit den übrigen betroffenen Reha-Trägern durchzuführen. Dieses ist von den Trägern der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe zu koordinieren. Der Teilhabeplan der Reha-Träger dient der Koordination der verschiedenen Reha-Träger und soll eine Abstimmung der unterschiedlichen Leistungen hinsichtlich Art, Umfang und Ziel ermöglichen („Leistungen wie aus einer Hand“).

c) Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB): Mit dem BTHG sind gesetzliche Voraussetzungen geschaffen worden, um eine unentgeltliche, allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offen stehendes, niedrigschwelliges Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe anzubieten. Das Beratungsangebot soll insbesondere im Vorfeld einer Beantragung von Leistungen stattfinden und muss unabhängig von Leistungserbringern und Leistungsträgern erfolgen. Eine rechtliche Beratung sowie eine

Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren werden allerdings nicht geleistet. Die EUTB dient nicht dazu, bereits bestehende Auskunfts-, Beratungs- und Informationsangebote zu ersetzen. Es soll ergänzen und nicht in Konkurrenz zu gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungspflicht der Reha-Träger stehen. Ein wichtiges Anliegen ist dem Bund, die Beratungsmethode des „Peer Counselings“² auszubauen, um die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderungen zu stärken.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben diverse Leistungserbringer einen eigenständigen Verein gegründet, der sich um Fördermittel beworben hat („Kompass Teilhabeberatung in der Region Rotenburg-Bremervörde-Zeven e.V.“). Eine Zusage ist bereits erteilt worden; ein weiterer Antrag des Vereins ist aktuell gestellt. Daneben liegt dem Bund ein weiterer Antrag eines Leistungserbringers aus dem Landkreis vor. Ob die Unabhängigkeit und neutrale Aufgabewahrnehmung durch den von Leistungserbringern gegründeten Verein tatsächlich gegeben ist, wird sich in der Praxis zeigen. Eine Beteiligung von Verwaltungen und ihren Gremien (z.B. Behindertenbeirat) ist durch den Bund ausdrücklich ausgeschlossen.

3) Zuständigkeiten/Finanzen/Personal

a) Das Land Niedersachsen muss innerhalb der kommenden zwei Jahre ein Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erarbeiten, mit dem u.a. die sachliche und damit finanzielle Zuständigkeit der Eingliederungshilfe in Niedersachsen zu regeln ist. In diesem Zusammenhang ist auch das Quotale System neu zu fassen. Nach derzeitigen Überlegungen soll die sachliche Zuständigkeit nach Alter unterschieden werden. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung im Schulalter bleiben im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes) wäre danach der Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe zuständig, für Menschen mit Behinderung über 18 Jahren (einschließlich über 60) das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe. Der Landkreisanteil an den Aufwendungen würde sich in diesem Falle von derzeit 22 % auf ca. 28 % erhöhen (Basisdaten 2017).

Daneben wird diskutiert, auch die sachliche Zuständigkeit der Hilfe zur Pflege vollumfänglich dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuzusprechen. Auch in diesem Falle ergäbe sich ein Landkreisanteil an den Aufwendungen von ca. 28 %.

Nach derzeitigem Stand wird das Land die Landkreise und kreisfreien Städte weiterhin zur Durchführung der Aufgaben heranziehen, womit die Handlungszuständigkeit unverändert bleibt.

b) Für die Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe hat der Träger der Eingliederungshilfe eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen zu beschäftigen. Für das Jahr 2018 sind insoweit bereits Stellenaufstockungen genehmigt worden (Sozialpädagogen + 0,5 (jetzt 5,15 Stellen) und Verwaltung + 3,0 (jetzt 15,5 Stellen)). Es bleibt abzuwarten, ob die teilweise umfangreichen neuen Aufgabenzuschnitte weitere Personalbedarfe erforderlich machen.

4) Handlungsbedarfe

a) Land: Das Land Niedersachsen hat mit dem noch zu erarbeitenden Nds. AG SGB IX Regelungen u.a. hinsichtlich Zuständigkeiten, Vertragswesen sowie Finanzierung und Konnexität zu treffen. Da seitens des Landkreises erst im Anschluss die weitere verwaltungsinterne Umsetzung, insbesondere das Vertragswesen, erfolgen kann, diese jedoch zum 01.01.2020 abgeschlossen sein muss, ist das zur Verfügung stehende Zeitfenster sehr klein.

b) Landkreis: Die Einführung des BTHG erfordert neben den bereits dargestellten Neuerungen beim Gesamt- und Teilhabeplanverfahren u.a. eine umfangreiche Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation im Landkreis. Diese Arbeiten können schon jetzt unabhängig von den noch

² Peer-Beratung (englisch: peer counseling) bezeichnet die Beratung durch Menschen mit denselben Merkmalen bzw. in derselben Lebenssituation wie der Beratene (wikipedia).

zu treffenden Regelungen des Landes vorgenommen werden. Hierzu ist eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeiter/innen des Sozialamtes und des Gesundheitsamtes gebildet worden, die u.a. die Ablauforganisation prozessorientiert nach neuer Rechtslage überarbeitet. In diesen Prozess sollen je nach zu bearbeitendem Schwerpunkt ebenfalls die Leistungserbringer eingebunden werden, mit denen der Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geschlossen hat.

c) Ausblick: Zum 01.01.2020 wird die 3. Reformstufe in Kraft treten. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden dann aus dem Fürsorgesystem des SGB XII herausgelöst und als eigenständige Leistung in das SGB IX integriert. Damit einher geht die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen zum Lebensunterhalt, sowohl bei den Trägern der Eingliederungshilfe als auch bei den Leistungserbringern. Es steht zu vermuten, dass dies weitere umfangreiche Änderungen in der hiesigen Ablauforganisation nach sich ziehen wird.

In Vertretung

(Colshorn)